

**Antrag auf eine Zeitkarte für die Schülerbeförderung beim
Landkreis Oberspreewald-Lausitz**

Neuantrag Folgeantrag Schulwechsel Wohnungswechsel

1. Persönliche Angaben

Erziehungsberechtigte/r: _____
Schüler/in: _____
Straße, Nummer: _____
PLZ, Wohnort: _____
Geb.-Datum: _____

Anschrift der Erziehungsberechtigten:
(falls von oben abweichend) _____

bei Aufenthalt in einem Heim:
(Anschrift der Eltern) _____

2. Angaben zur Beförderung

Schülerzeitkarte wird benötigt ab dem Schuljahr 20..... / 20..... :

- vom Schuljahresbeginn bis Schuljahresende
 ab Monat: bis zum Schuljahresende
 für den Zeitraum (z. B. Oktober bis März): von bis

Einstieg / Haltestelle _____ Ausstieg / Haltestelle _____

Entfernung für den einfachen Weg zw. Wohnung und Schule: _____ km

3. Von der Schule auszufüllen:

Name der Schule: _____

Klasse: _____

Schulform

- Jahrgangsstufe 1 - 6 Jahrgangsstufe 7 - 10 Jahrgangsstufe 11 - 12/13
 Berufsschule Berufsfachschule Fachoberschule

↓

Schwerpunkt: _____

Datum

Unterschrift

Stempel

(bitte wenden)

4. Praktikumsbetrieb beim Besuch einer Fachoberschule

Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

5. Weitere Fahrschüler in der Familie

Bitte geben Sie weitere Fahrschüler in der Familie an, für welche Sie eine Zeitkarte für die Beförderung zur Schule und zurück beim Schulverwaltungsamt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beantragt haben.

Lfd Nr.	Vorname	Name der Schule/ Schulort	Klassenstufe
1.	_____	_____	_____
2.	_____	_____	_____
3.	_____	_____	_____

6. Einkommensnachweis für Schüler an Oberstufenzentren

Bafög beantragt ja nein

Bafög bewilligt ja nein

Bitte entsprechenden Bescheid beilegen.

7. Anlage

Passfoto (**nur für Neuanträge**)

Um eine ordentliche Bearbeitung und Rückgabe zu gewährleisten, muss das Passbild auf der Rückseite mit Namen, Anschrift, zukünftig besuchter Schule und Klassenstufe beschriftet werden.

Die Beschriftung soll gut lesbar und nicht abwischbar sein.

Ohne Passbild werden keine Schülerfahrausweise durch die Verkehrsgesellschaft ausgegeben.

Versicherung der Vollständigkeit / Richtigkeit der Angaben/ Vertragsbedingungen:

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, jede Änderung vorstehender Angaben dem Schulverwaltungsamt unverzüglich zu melden. Mir ist bekannt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden, wenn die nach den Beförderungsrichtlinien geforderten Voraussetzungen (Kilometerbegrenzung) nicht mehr vorliegen. In diesem Fall habe ich die Kosten der Beförderung in voller Höhe zu tragen.

Bei Nichtinanspruchnahme des Schülerfahrausweises sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, diesen bis zum 5. des jeweiligen Monats zurückzugeben. Die Kündigung ist schriftlich beim Schulverwaltungsamt einzureichen, sie wird erst mit Rückgabe des Schülerfahrausweises wirksam.

Bitte beachten sie das Merkblatt, sowie das Infoblatt zur neuen Datenschutzgrundverordnung.

Ort / Datum

Unterschrift des gesetzl. Vertreters bzw.
des volljährigen Schülers

Antrag zurück an:
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Schulverwaltungs- und Kulturamt
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg

Merkblatt

Auszüge aus den Beschlüssen 09/109/04 vom 09.12.2004 und 0076/2015 vom 12.03.2015
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

§ 1 - Grundsätze

(2) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht für den Weg zwischen der Wohnung und der zuständigen Schule. Als Wohnung gilt der melderechtlich erfasste Aufenthaltsort der Schülerin oder des Schülers. Soweit kein Schulbezirk im Sinne von § 106 Abs. 1 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) festgelegt ist, ist zuständige Schule mit der Folge einer Beförderungs- oder Erstattungspflicht nach Abs. 1 jede im Gebiet des Landkreises gelegene Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft, Schule mit besonderer Prägung oder Ersatzschule. Bei Schulen mit besonderer Prägung, sowie Bildungsgängen des OSZ ist zuständige Schule auch die besuchte Schule außerhalb des Landkreisgebietes bzw., soweit ein Schulbezirk festgelegt ist, die besuchte Schule außerhalb des Gebietes desselben Schulträgers, soweit gleichartige Angebote im Gebiet des Landkreises bzw. desselben Schulträgers nicht vorhanden sind.

(3) Wird eine andere als die zuständige Schule der gewählten Schulform besucht, ist die Erstattungspflicht des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschränkt. Eine Beschränkung der Erstattungspflicht für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz erfolgt ebenfalls, wenn eine andere als die mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit einer Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG erreichbaren Schule der gewählten Schulform besucht wird. Erstattet werden 30 % der tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch 30 % der Kosten der günstigsten, ermäßigten Zeitfahrkarte des ÖPNV für das gesamte Gebiet des Landkreises (Landkreiskarte).

Ausgenommen hiervon sind Schulen, für die ein Schulbezirk im Sinne von § 106 BbgSchulG festgelegt ist, soweit diese sich in Trägerschaft desselben Schulträgers wie die zuständige Schule befinden.

(4a) Wird eine Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises besucht, obliegt dem Landkreis die Beförderungspflicht nur bis zu der, der Landkreisgrenze nächstgelegenen Haltestelle im Kreisgebiet. Die Organisation der weiteren Beförderung obliegt nicht dem Träger der Schülerbeförderung.

§ 2 - Anspruchsberechtigung

(1) Anspruchsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen und der Ersatzschule, die ihre Wohnung im Landkreis Oberspreewald-Lausitz haben
- b) Schülerinnen und Schüler an Oberstufenzentren, die Ihre Wohnung im Landkreis Oberspreewald-Lausitz haben und ein Einkommen/Monat bis 200 € beziehen

(3) Nicht anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler an Fachschulen und im zweiten Bildungsweg.

(5) Ein Beförderungsanspruch besteht nicht nach Ende der Betreuung durch einen Hort an der Schule bzw. für Fahrten vom Hort zur Schule und zurück sowie von der Wohnung zum Hort und zurück. Soweit ungeachtet dessen für diese Fahrten Beförderungsmöglichkeiten durch öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, können diese mit den für die Schülerbeförderung genutzten Zeitfahrkarten in Anspruch genommen werden.

§ 3 - Schulweg

(2) Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der Fahrtkosten besteht für die gemäß § 2 anspruchsberechtigten Schüler, wenn der einfache Schulweg

- für Schüler der Jahrgangsstufe 1- 6	mindestens 2,0 km
- für Schüler der Jahrgangsstufe 7- 10	mindestens 3,5 km
- für Schüler der Jahrgangsstufe 11- 13 bzw. für Schüler der Bildungsgänge des OSZ	mindestens 5,0 km beträgt.

§ 8 - Eigenanteil

(1) Beim Besuch einer in § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 genannten Schule kann der Landkreis seiner Erstattungspflicht auch durch Ausgabe einer Zeitkarte auf Antrag nachkommen. In diesem Fall ist von den Anspruchsberechtigten ein Eigenanteil von 70 % der Kosten der ermäßigten Zeitkarte zu tragen.

(5) Für Anspruchsberechtigte, welche bereits vor dem 01.08.2015 eine in § 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 genannte Schule besuchen, gelten die Regelungen des § 1 Abs. 3 Satz 3 und des § 8 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 31.07.2015 geltenden Fassung fort.

§ 8a - Beteiligung an den Fahrtkosten

(1) Nach § 2 Abs. 1 anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler in Gymnasialen Oberstufen mit eigenem Einkommen haben nur Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten nach § 10 Abs. 5.

§ 9 - Sozialklausel

Der Eigenanteil wird auf Antrag erlassen, wenn ein Personensorgeberechtigter eines in seinem Haushalt lebenden Schülers, die nicht getrennt lebenden Eltern des Schülers oder der Schüler selbst zum Zeitpunkt der Antragstellung Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II, Kindergeldzuschuss nach dem Bundeskindergeldgesetz, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält. Dem Antrag auf Erlass des Eigenanteils ist der entsprechende Bewilligungsbescheid beizufügen.

§ 10 - Antrags- und Erstattungsverfahren

(1) Schülerfahrtkosten werden auf Antrag übernommen.

(2) Antragsberechtigte sind die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten des Schülers oder der volljährige Schüler.

(3) Schülerfahrtkosten werden ab dem Monat der Antragstellung übernommen, eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.

Es handelt sich bei dieser Frist um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antrageseinganges beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz maßgebend ist.

(4) Der Antrag ist in der Regel für die Dauer eines Bildungsganges einmal zu stellen.

Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz des Schülers ändert, der Schüler die Schule wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.

(7) Bei Verlust von Zeitkarten/Schülerfahrausweisen wird kein Ersatz geleistet. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten sind von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder dem volljährigen Schüler zu tragen.

(8) Bei Nichtinanspruchnahme der Schülerfahrausweise sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, diese bis zum 5. des jeweiligen Monats zurückzugeben. In diesem Fall werden bereits gezahlte Eigenanteile ab dem Monat anteilig rückerstattet. Bei minderjährigen Schülern trifft die Verpflichtung nach Satz 1 die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Erfolgt die Rückgabe der Zeitkarte nach dem 5. eines Monats, werden bereits gezahlte Eigenanteile ab dem Folgemonat rückerstattet.

Erfolgt die Rückgabe des Schülerfahrausweises verspätet, ist der Landkreis Oberspreewald-Lausitz berechtigt, ihm dadurch entstandene Kosten von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten der Schüler oder von den volljährigen Schülern zurückzufordern.

Die entstandenen Kosten werden ebenfalls zurückgefordert, sofern eine Doppelbeantragung von Zeitkarte und Fahrtkostenrückerstattung erfolgt ist.

Information zur Erhebung personenbezogener Daten beim Betroffenen

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz erhebt zur Aufgabenerfüllung personenbezogene Daten.

1. Ihre Daten werden zur Ausstellung einer Schülerzeitkarte bzw. für die Fahrtkostenerstattung verarbeitet bzw.
 - 1a. wenn erforderlich, für die Organisation einer Schülerspezialbeförderung.
Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gemäß des Brandenburgischen Schulgesetzes i. V. m. der Satzung für die Schülerbeförderung erforderlich.
2. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO zulässig und erforderlich.
3. Folgende Datenkategorien werden übermittelt:

Datenkategorie	Empfänger
Adressdaten	vertraglich gebundene Verkehrsunternehmen
Geburtsdaten	vertraglich gebundene Verkehrsunternehmen
Schuldaten	vertraglich gebundene Verkehrsunternehmen
Gesundheitsdaten (nur für 1 a zutreffend)	vertraglich gebundene Verkehrsunternehmen

4. Ihre Daten werden bis zur Beendigung der Aufbewahrungsfrist gespeichert.
5. Sie haben das Recht auf Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkung der Datenverarbeitung, soweit die Daten unrechtmäßig erhoben wurden, unrichtig oder nicht länger erforderlich sind. Auf Anfrage kann beim Verantwortlichen eine detaillierte Auskunft über den Umfang der von uns vorgenommenen Datenerhebung verlangt werden. Auch kann eine Datenübertragung angefordert werden, sollte der Unterzeichnende der Übertragung seiner Daten an eine dritte Stelle wünschen.
6. Sie haben gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde ein Beschwerderecht.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Schulverwaltungs- und Kulturamt
Frau Nützsche
Telefon 03573/8701527
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg
linda-nuetzsche@osl-online.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Beauftragte für den Datenschutz
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg
datenschutzbeauftragte@osl-online.de

Kontaktdaten Aufsichtsbehörde

Die Landesbeauftragte für den
Datenschutz und das Recht auf
Akteneinsicht
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Poststelle@LDA.Brandenburg.de

